

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Ministerialblatt für die badische innere Verwaltung

Baden / Ministerium des Innern

Karlsruhe, 1.1935 - 11.1945,6

3.10.1941 (No. 41) / Ausgabe A

urn:nbn:de:bsz:31-48253

Ministerial-Blatt

Ausgabe A

für die

Badische innere Verwaltung

Herausgegeben im Badischen Ministerium des Innern

Erscheint nach Bedarf, im allgemeinen jeden Freitag. Geschäftsstelle im Badischen Ministerium des Innern, Karlsruhe, Schloßplatz 19. Fernspr. 7460—68. Ausg. A (zweiseitiger Druck) nur im Postbezug vierteljährlich 1,65 RM zuzügl. Zustellgebühr 0,20 RM. Ausg. B (einseitiger Druck 2,20 RM zuzügl. Zustellgeb. 0,20 RM. Einzelnnummer, Ausg. A 0,20 RM, Ausg. B 0,25 RM durch den Verlag. Druck und Verlag: Südwestdeutsche Druck- und Verlags-Gesellschaft m. b. H., Karlsruhe a. Rh.

Nummer 41

Karlsruhe, den 3. Oktober 1941

7. Jahrgang

Inhalt.

Allgemeine Verwaltungssachen.

RdErl. d. RMdZ. 8. 9. 41, Personalakten. S. 885. — RdErl. d. RMdZ. 17. 9. 41, Urlaub. S. 886. — RdErl. d. RMdZ. 17. 9. 41, Fahrkostenerlag bei auswärtigem Wohnen. S. 886. — RdErl. d. RMdZ. 9. 9. 41, Deutsche Dienstpost im Distrikt Galizien. S. 887. — RdErl. d. RMdZ. 9. 9. 41, Deutsche Dienstpost in Luxemburg. S. 887. — RdErl. d. RMdZ. 10. 9. 41, Deutsche Dienstpost im Bezirk Bialystok. S. 889. — RdErl. d. RMdZ. 16. 9. 41, Erntedanktag. S. 895. — RdErl. d. RMdZ. 16. 9. 41, Taschenbuch für Verwaltungsbeamte. S. 896 a.

Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung.

RdErl. 24. 9. 41, Weiterzahlung der Dienstbezüge an nichtbeamtete Dienstkräfte im gemeindlichen Bereich bei Einberufung zum Wehrdienst. S. 889. — RdErl. d. RMdZ. 19. 9. 41, Anschluß- und Benutzungszwang bei zentralen Wärmeversorgungsanlagen. S. 892. — RdErl. d. RMdZ. 10. 9. 41, Lohnsteuer, Sozialausgleichs-abgabe und Bürgersteuer. Ausschreibung der Lohnsteuerarten 1942 durch die Gemeinden. S. 896 a.

Sammlungs- und Lotteriewesen.

RdErl. d. RMdZ. u. d. RM. 16. 9. 41, Beteiligung der

deutschen Stiftungen am Kriegswinterhilfswerk 1941/42. S. 896 t.

Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen.

RdSchr. d. Bad. Landeskreditanstalt für Wohnungsbau 27. 9. 41, Reichszuschüsse für a) die Teilung von Wohnungen usw., b) Instandsetzungs- und Ergänzungsarbeiten an Wohngebäuden usw. S. 893.

Veterinärangelegenheiten.

RdErl. 30. 9. 41, Maul- und Klauenseuche in Baden. S. 896 t.

Wohlfahrtspflege und Jugendwohlfahrt.

RdErl. d. MdZ. — RWuZM. — 22. 9. 41, Zusammenarbeit von Jugendamt und Schule. S. 896 t.

Personenstandsangelegenheiten.

RdErl. 27. 9. 41, Berichtigung der Eintragung von Kriegsterbefällen. S. 895.

Sozialversicherung.

RdErl. 26. 9. 41, Anrechnung von Dienstzeiten in der RVDVA und ihren Gliederungen auf das Besoldungsdienstalter. S. 895.

— Abschnitt 1. —

Allgemeine Verwaltungssachen.

Personalakten.

RdErl. d. RMdZ. v. 8. 9. 1941 — II 3912/41-6180.

Personalakten und Personalunterlagen werden teils noch auf Dachböden oder in höher gelegenen Diensträumen verwahrt, die nicht luftschuttsicher sind. Da diese Vorgänge erheblichen Wert für den Nachweis der persönlichen Verhältnisse von Beamten, Angestellten und Arbeitern haben, dürfen sie nicht der Vernichtung oder Beschädigung ausgesetzt sein. Ich ersuche deshalb die Dienststellenleiter, Personalakten und Personalunterlagen so unterbringen zu lassen, daß sie vor den Folgen von Luftangriffen sicher sind.

Zusatz für die Pol.-Behörden: Für die luftschuttsichere Aufbewahrung der Personalakten von Pol.-Beamten sind die Leiter der nach der Anl. zum RdErl. v. 30. 10. 1938 (RMBl. S. 1820) — vgl. Änderung im RdErl. v. 5. 11. 1940 (RMBl. S.

S. 2055) — zuständigen Behörden und Dienststellen verantwortlich.

An die nachgeordneten Behörden sowie die Gemeinden, Gemeindeverbände, sonstigen Körperschaften des öffentl. Rechts. — RMBl. S. 1605. — BaBl. S. 885.

Urlaub.

RdErl. d. RMdZ. v. 17. 9. 1941 — II 4940/41-6460.

Verschiedene Anfragen geben mir Anlaß zu dem Hinweis, daß der RdErl. v. 18. 4. 1941 (RMBl. S. 666¹⁾) von vornherein nur befristet war und daher mit dem 30. 9. 1941 gegenstandslos wird.

An die nachgeordneten Behörden sowie die Gemeinden, Gemeindeverbände, sonst. Körperschaften des öffentl. Rechts. — RMBl. S. 1662. — BaBl. S. 886.

¹⁾ Vgl. BaBl. S. 363.

Fahrkostenerlag bei auswärtigem Wohnen.

RdErl. d. RMdZ. v. 17. 9. 1941 — II 4612/41-6317.

(1) Die Regelung im RdErl. des RM. v. 21. 4. 1941 — A 4600-5818 IV¹⁾ — ist eine *Notmaß-*

n a h m e zur Behebung des an bestimmten Orten bestehenden Mangels an Arbeitskräften, die auswärts wohnen müssen und die Trennungsschädigung nach den Bestimmungen nicht erhalten können. Sie soll die Erstattung von Fahrtkosten an solche Arbeitskräfte ermöglichen, die am Sitz der Dienststelle nicht gewonnen werden können und deshalb von außerhalb eingestellt werden müssen. Die Anordnung wird zum frühestmöglichen Zeitpunkt aufgehoben werden. Eine Ausdehnung der Regelung auf die etwa schon seit Jahren im behördlichen Dienst stehenden und außerhalb des Sitzes der Dienststelle wohnenden Bediensteten kann nicht in Betracht kommen. Eine Benachteiligung dieser Gesellschaftsmitglieder kann in der Maßnahme nicht erblickt werden. Gewisse Ungleichheiten lassen sich bei einer derart befristeten Notmaßnahme nicht vermeiden und müssen unter den Verhältnissen der Kriegszeit in Kauf genommen werden.

(2) Auf Beamte treffen die Gesichtspunkte, die zum Erlaß der Regelung geführt haben, nicht zu. Die Einbeziehung der beamteten Personen in den Empfängerkreis kommt deshalb nicht in Betracht.

(3) Die in dieser Angelegenheit vorgelegten Anträge sehe ich hiermit als erledigt an.

An die nachgeordneten Behörden sowie die Gemeinden, Gemeindeverbände, sonst. Körperschaften des öffentl. Rechts.
— RMBl. S. 1661.
— BaBl. S. 886.

¹⁾ Vgl. RBeBl. 1941 S. 129; RMBl. 1941 S. 147.

Deutsche Dienstpost Luxemburg.

RdErl. d. RMdZ. v. 9. 9. 1941
— I West 712/41-5108.

Im Nachgang zum RdErl. v. 27. 8. 1940 (RMBl. S. 1727)¹⁾ gebe ich bekannt, daß die Deutsche Dienstpost Luxemburg mit Ablauf des Monats August 1941 aufgehoben worden ist. Eine besondere Kennzeichnung der Sendungen nach L u x e m b u r g ist daher nicht mehr erforderlich.

An die nachgeordneten Behörden sowie die Gemeinden und Gemeindeverbände.
— RMBl. S. 1609.
— BaBl. S. 887.

¹⁾ Vgl. BaBl. S. 1096.

Deutsche Dienstpost im Distrikt Galizien.

RdErl. d. RMdZ. v. 9. 9. 1941
— I Ost 1347/41-4208.

(1) Nach Mitteilung des RWM. ist in dem neu besetzten Gebiet von G a l i z i e n, begrenzt im Nordosten durch die alte Landesgrenze Galiziens, im Osten durch den Zbrucz bis zur Einmündung in den Dnjestr, im Südosten durch die frühere Landesgrenze zu Rumänien, eine Deutsche Dienstpost eingerichtet worden. Sie hat die Aufgabe, die Postversorgung der in diesem Gebiete vorhandenen Wehrmachtdienststellen sowie der hier eingesetzten Behörden, Verwaltungsorgane und Parteidienststellen und der bei diesen Stellen beschäftigten reichsdeutschen Kräfte in beiden Richtungen — von und nach dem Reichspostgebiet (einschl. Elsaß, Lothringen und Luxemburg) — sicherzustellen.

(2) An dem Dienstpostverkehr mit dem Distrikt G a l i z i e n können auch die deutschen Behörden, Verwal-

tungsorgane und Parteidienststellen mit ihren reichsdeutschen Angehörigen im Protektorat Böhmen und Mähren, in den Niederlanden, im Reichskommissariat Ostland und im Bezirk Bialystok teilnehmen.

(3) Zunächst sind für den Dienstpostverkehr folgende Ämter und Amtstellen eingerichtet:

Borszczow (Distr. Galizien)	Lemberg 2
Borznaw	dgl. Radworna (Distr. Galizien)
Brody	dgl. Podhajce
Brzeżany	dgl. Przemyslan
Buczacz	dgl. Rawa Ruska
Chodorow	dgl. Rohatyn
Czortkow	dgl. Sambor
Dobromil	dgl. Sniatyn
Drohobycz	dgl. Stanislaw
Grodzisk	dgl. Stryn
Horodenska	dgl. Tarnopol
Kalusz	dgl. Tlumacz
Kolomea	dgl. Trembowla
Kopyczynce	dgl. Jaleszczyni
Krzemieniec	dgl. Zbaraz
Lemberg 1	dgl. Zloczow

(4) Dienstpostsendungen nach anderen als den vor genannten Orten im Distrikt G a l i z i e n sind von der Beförderung nicht auszuschließen. Neu hinzukommende Ämter und Amtstellen werden laufend bekanntgegeben.

(5) Zur Versendung mit der Deutschen Dienstpost sind in abgehender und ankommender Richtung vorerst zugelassen:

Gewöhnliche und eingeschriebene Postkarten, gewöhnliche und eingeschriebene Briefe bis 250 g, Dienstbriefe jedoch bis 1000 g, im reinen Behördenverkehr (einschl. dem der Verwaltungsorgane und Parteidienststellen) auch Wertbriefe mit einer Wertangabe bis 1000 *R.M.* oder 2000 Zloty.

(6) Der Päckchen- und Paketdienst wird sobald wie möglich aufgenommen werden.

(7) Die Dienstpostsendungen sind nicht den Auslandsbriesprüfstellen zuzuführen.

(8) Alle durch die Dienstpost zu befördernden Sendungen — einschl. der Dienstsendungen — sind mit deutschen Postwertzeichen bzw. mit Dienstmarken für Behörden oder der NSDAP. nach den Inlandsgebühren freizumachen. Der Gebührenabljungsvermerk „Frei durch Abljnung Reich“ ist nicht zulässig. Für nicht- oder unzureichend freigemachte Sendungen werden die Nachgebühren nach denselben Grundsätzen wie im deutschen Inlandsverkehr berechnet und erhoben.

(9) Im Generalgouvernement — einschl. des Distrikts G a l i z i e n — werden die Dienstpostsendungen mit Wertzeichen des Generalgouvernements freigemacht.

(10) Die Anschriftseite der Sendungen ist wie folgt zu kennzeichnen:

1. Rot umrandeter Vermerk oberhalb der Aufschrift: „Durch Deutsche Dienstpost Generalgouvernement“.
2. über die ganze Anschriftseite laufendes liegendes blaues Kreuz.

(11) Dienstpostsendungen werden vorläufig nicht zugestellt. Auf den Sendungen nach dem Distrikt G a l i z i e n muß deshalb das Postamt angegeben werden, bei dem sie abgeholt werden sollen.

An die nachgeordneten Behörden sowie die Gemeinden und Gemeindeverbände.
— RMBl. S. 1608.
— BaBl. S. 887.

Deutsche Dienstpost im Bezirk Bialystok.

NdErl. d. RMdZ. v. 10. 9. 1941 — I Ost 1455/41-4208.

(1) Nach Mitteilung des RM. ist in dem besetzten Gebiet des Bezirks B i a l y s t o k, begrenzt durch den Njemen, von der Südostspitze Ostpreußens bis Mosty (auschl. Grodno), Wolkowysk einschl., Pruzana einschl., eine Deutsche Dienstpost eingerichtet worden. Sie hat die Aufgabe, die Postversorgung der in diesem Gebiet eingesetzten deutschen Behörden, Verwaltungsorgane und Parteidienststellen und der bei diesen Stellen beschäftigten reichsdeutschen Kräfte in beiden Richtungen — von und nach dem Reichspostgebiet (einschl. Elsaß, Lothringen und Luxemburg) — sicherzustellen.

(2) An dem Dienstpostverkehr mit dem Bezirk B i a l y s t o k können auch die deutschen Behörden, Verwaltungsorgane und Parteidienststellen mit ihren reichsdeutschen Angehörigen im Generalgouvernement, im Protektorat Böhmen und Mähren und in den Niederlanden teilnehmen.

(3) Zunächst sind in folgenden Orten Dienstpostämter eingerichtet:

Bialystok	Leitort: Proßken (Ostpr.)
Bialowisch	
Bielst	
Grajewo	
Hainowka	
Lomza	
Pruzana	
Sokolka	
Wolkowysk	
Augustow	
Kolno	Leitort: Johannsburg (Ostpr.)

(4) Dienstpostsendungen nach anderen als den vor genannten Orten im Bezirk B i a l y s t o k sind von der Beförderung nicht auszuschließen. Neu hinzukommende Dienstpostämter werden laufend bekannt gegeben.

(5) Zur Versendung mit der Deutschen Dienstpost sind in abgehender und ankommender Richtung vorerst zugelassen:

Gewöhnliche und eingeschriebene Postarten, gewöhnliche und eingeschriebene Briefe bis 250 g, Dienstbriefe jedoch bis 1000 g,

im reinen Behördenverkehr (einschl. dem der Verwaltungsorgane und Parteidienststellen) auch Verbriefe mit einer Wertangabe bis 1000 R.M.

(6) Der Päckchen- und Paketdienst wird sobald als möglich aufgenommen werden.

(7) Die Dienstpostsendungen sind nicht den Auslandsbriefprüfstellen zuzuführen.

(8) Alle durch die Dienstpost zu befördernden Sendungen (einschl. der Dienstsendungen) sind mit deutschen Postwertzeichen bzw. mit Dienstmarken für Behörden oder der NSDAP, nach den Inlandsgebührensätzen freizumachen. Der Gebührenablösungsvermerk „Frei durch Ablösung Reich“ ist vorerst nicht zulässig. Für nicht- oder unzureichend freigemachte Sendungen werden die Nachgebühren nach denselben Grundätzen wie im deutschen Inlandverkehr berechnet und erhoben.

(9) Auf den Sendungen muß neben der Bezeichnung des Dienstpostamts auch der Leitort in der Anschrift angegeben werden, z. B. Bialystok — Leitort Proßken (Ostpr.). Ferner ist die Anschriftseite wie folgt zu kennzeichnen:

1. Rot umrandeter Vermerk oberhalb der Aufschrift: „Durch Deutsche Dienstpost“,
2. über die ganze Anschriftseite laufendes liegendes blaues Kreuz.

(10) Eine Zustellung der Sendungen durch die Dienstpostämter findet nicht statt. Auf jeder Sendung nach dem Bezirk B i a l y s t o k muß das Dienstpostamt angegeben werden, bei dem die Sendung abgeholt werden soll.

(11) Der allgemeine Postdienst für die Zivilbevölkerung im Bezirk B i a l y s t o k wird vorerst noch nicht aufgenommen.

An die nachgeordneten Behörden sowie die Gemeinden und Gemeindeverbände. — RMWiB. S. 1609. — BaWB. S. 889.

Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung.

Weiterzahlung der Dienstbezüge an nichtbeamtete Dienstkräfte im gemeindlichen Bereich bei Einberufung zum Wehrdienst.

NdErl. d. RMdZ. v. 1. 9. 1941 — V d 308 VI/40-4010 Z.

Durch die Erlasse vom 13. Oktober 1939 — V d Bef. 2413/39-4000 — (nicht veröffentlicht¹⁾) und durch Abs. 2 des NdErl. vom 18. März 1940 (RMWiB. S. 573)²⁾ sind die Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände auf der Grundlage der NdErl. des Reichsministers der Finanzen vom 26. August/9. September 1939 (Reichshaushalts- und Besoldungsblatt S. 212, 238)³⁾ ermächtigt worden, den Gefolgschaftsmitgliedern (Angestellten und Arbeitern) bei Einberufung zum Wehrdienst bis auf weiteres die bisherigen Dienstbezüge weiter zu gewähren. Dabei ist davon ausgegangen worden, daß es einer besonderen Aufforderung, von dieser Ermächtigung Gebrauch zu machen, nicht bedürfe und

daß die Gemeinden usw. nur dann von der Weiterzahlung der Bezüge absehen würden, wenn mangelnde finanzielle Leistungsfähigkeit dazu zwingt.

In zunehmendem Maße gehen in letzter Zeit gemeindliche Selbstverwaltungskörperschaften dazu über, die Weiterzahlung der Dienstbezüge einzustellen und die einberufenen Gefolgschaftsmitglieder auf den Familienunterhalt zu verweisen.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsminister der Finanzen sehe ich mich daher veranlaßt, folgendes festzustellen:

Ein solches Vorgehen wird — unbeschadet der Möglichkeit, nach Abschn. II des NdErl. vom 2. Mai 1941 — (V f 197/41-7900)⁴⁾ Familienunterhalt an Stelle der Dienstbezüge zu gewähren, falls letztere unter dem Familienunterhalt liegen — nur in den Fällen in Frage kommen, in denen wirklich die Mittel für die Fortzahlung nach der Finanzlage der Körperschaft nicht

zur Verfügung stehen; und auch in diesen Fällen gehe ich davon aus, daß die Gemeinden usw. den Familienunterhalt durch freiwillige Zuwendungen bis zur Einkommenshöchstgrenze (Nr. 58 f des RdErl. vom 5. Juli 1940 — RMBlB. S. 1363) — ergänzen. Sonst aber müssen sich die Gemeinden usw. bewußt sein, daß sie in der Fürsorge für ihre Angestellten und Arbeiter nicht hinter Reich und Ländern zurückstehen dürfen. Jeder Dienstherr hat grundsätzlich seine Gefolgschaftsmitglieder selbst zu betreuen und die Kosten dafür auch selbst aufzubringen. Es würde in der Öffentlichkeit nicht verstanden werden, wenn einzelne in Betracht kommende Stellen und insbesondere die Gemeinden sich dieser selbstverständlichen Pflicht ohne schwerwiegenden Grund entzögen.

Ich gebe deshalb der bestimmten Erwartung Ausdruck, daß die Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände ihren Gefolgschaftsmitgliedern bei Einberufung zum Wehrdienst die Dienstbezüge weitergewähren. Ausgenommen bleiben:

- a) die Gefolgschaftsmitglieder, die bereits vor dem 26. August 1939 ausgeschieden sind, sofern sie nicht etwa inzwischen wieder eingestellt wurden; vgl. RdErl. vom 3. April 1941 — RMBlB. S. 586¹⁾ —,
- b) die in Abs. 3 des RdErl. vom 18. März 1940 — RMBlB. S. 573²⁾ — aufgeführten Gefolgschaftsmitglieder,
- c) die im RdErl. vom 31. Juli 1940 — RMBlB. S. 1605³⁾ — aufgeführten Gefolgschaftsmitglieder.

Sonstige Ausnahmen sind nicht angebracht.

Soweit die Fortzahlung der Dienstbezüge bereits eingestellt worden ist, erwarte ich, daß die Zahlung in vorstehendem Rahmen für die Zukunft ohne Verzug wieder aufgenommen wird, und zwar ohne dies von Anträgen der Betroffenen abhängig zu machen.

Die Gemeinden usw., die die Weiterzahlung der Dienstbezüge einstellen und die Gefolgschaftsmitglieder auf den Familienunterhalt verweisen, haben das ihrer Aufsichtsbehörde (dreifache Ausfertigung) anzuzeigen und dabei die Zahl der Gefolgschaftsmitglieder, die für sie zuletzt aufgewandten Monatsbezüge und die Höhe der künftigen monatlichen freiwilligen Zuwendungen anzugeben. Die Aufsichtsbehörden haben diese Meldungen bereitzulegen für den Fall, daß sie von hier aus angefordert werden.

Einzelne Gemeinden usw. haben die Dienstbezüge ihren Gefolgschaftsmitgliedern zwar fortgewährt, dafür aber die Beträge, die bei Verweisung der Betroffenen auf den Familienunterhalt daraus zu zahlen gewesen

wären, den Mitteln des Familienunterhalts entnommen. Ein solches Vorgehen ist nicht zulässig und ist sofort einzustellen. Künftig darf dieser Weg in keinem Fall mehr beschritten werden. Die vom Beginn des Rechnungsjahres 1941 an entnommenen Beträge sind den Mitteln des Familienunterhaltes wieder zuzuführen (Nr. 177 des RdErl. über die Ausführung des Einfah-Familienunterhalts vom 5. Juli 1940 in der Fassung der Ziff. 31 des RdErl. vom 20. Juni 1941 — RMBlB. S. 1116⁴⁾).

— RdErl. d. MdZ. v. 24. 9. 1941 Nr. 78 056 Norm. VI², XIII, XXXI, XIX.

An die Gemeinden, Gemeindeverbände sowie sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

— BaWB. S. 889.

¹⁾ Vgl. den Aufschrittrunderlaß des MdZ. vom 26. 10. 1939 Nr. 91 867 (nicht veröffentlicht).

²⁾ Vgl. BaWB. 1940 S. 512.

³⁾ Vgl. BaWB. 1939 S. 1104.

⁴⁾ Vgl. den RdErl. d. MdZ. vom 6. 5. 1941 Nr. 43 397 (nicht veröffentlicht).

⁵⁾ Vgl. BaWB. 1941 S. 339.

⁶⁾ Vgl. BaWB. 1940 S. 1028.

⁷⁾ Vgl. BaWB. 1941 S. 612.

Anschluß- und Benutzungszwang bei zentralen Wärmeversorgungseinrichtungen.

RdErl. d. RMdZ. v. 19. 9. 1941

— V a 5073 III/41-1005 A.

Es hat sich neuerdings in stärkerem Maße das Bedürfnis herausgestellt, zentrale gemeindliche Wärmeversorgungseinrichtungen zu errichten. Es handelt sich bei diesen Einrichtungen ohne Zweifel um solche, die der Volksgesundheit dienen und für die demnach gemäß § 18 DGO. von der Gemeinde durch Satzung der Anschluß- und Benutzungszwang eingeführt werden kann. Einer besonderen Berichterstattung durch die Aufsichtsbehörde an mich (vgl. auch Ausf.-Anw. zur DGO. v. 22. 3. 1935, RMBlB. S. 415) bedarf es bei der Genehmigung derartiger Satzungen in Zukunft nicht mehr; auch fällt die Einführung des Anschluß- und Benutzungszwanges bei zentralen Wärmeversorgungseinrichtungen daher nicht unter das Verbot des Abschn. III Abs. 2 Buchst. a Nr. 1 des RdErl. v. 30. 8. 1939 (RMBlB. S. 1811).

An die Gemeindeaufsichtsbehörden und Gemeinden.

— RMBlB. S. 1685.

— BaWB. S. 892.

Wehrangelegenheiten. Familienunterhalt.

Weiterzahlung der Dienstbezüge an nichtbeamtete Dienstkräfte im gemeindlichen Bereich bei Einberufung zum Wehrdienst.

RdErl. d. MdZ. v. 24. 9. 1941 Nr. 78 056 Norm. XIX.

Auf den RdErl. d. RMdZ. vom 1. 9. 1941 (BaWB. S. 889) wird zur Beachtung verwiesen.

An die Stadt- und Landkreise.

— BaWB. S. 891.

Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen.

Reichszuschüsse für

- a) die Teilung von Wohnungen, den Umbau sonstiger Räume zu Wohnungen sowie An- und Ausbauten zu Wohnzwecken — VII. Reichszuschußaktion —,
 b) Instandsetzungs- und Ergänzungsarbeiten an Wohngebäuden und Wohnräumen in Grenzgebieten.

KdSchr. d. Bad. Landesreditanstalt für Wohnungsbau
 v. 27. 9. 1941 Nr. 177.

Der Herr Reichsarbeitsminister hat unterm 2. September 1941 IV b 6 Nr. 6300/1 43/41 an den Herrn Bad. Minister des Innern folgendes Schreiben gerichtet:

„... Zur Fortführung der vorbezeichneten Maßnahmen weise ich Ihnen einen weiteren Betrag von

340 000.— R.M.

in Buchstaben: „Dreihundertvierzigtausend Reichsmark“ zu. Die Mittel sind nach Maßgabe meiner früheren Erlasse zu vergeben und zu verwalten. Mit einer weiteren Zuteilung von Mitteln kann im laufenden Rechnungsjahre nicht mehr gerechnet werden. Es ist daher anzustreben, daß die Arbeiten, für die Vorbescheide erteilt worden sind, durchgeführt werden.“

Nachdem nun vom Herrn Reichsarbeitsminister weitere Mittel zur Verfügung gestellt worden sind, können beide Maßnahmen

- a) die Gewährung von Reichszuschüssen für die Schaffung von Wohnungen durch Teilung von Wohnungen und den Umbau sonstiger Räume zu Wohnungen sowie An- und Ausbauten zu Wohnzwecken — VII. Reichszuschußaktion —,
 b) die Gewährung von Reichszuschüssen für Instandsetzungs- und Ergänzungsarbeiten an Wohngebäuden und Wohnräumen

in gleicher Weise wie bisher fortgeführt werden. Im Verfahren hat sich nichts geändert.

Im einzelnen wird bemerkt:

- a) Für die Gewährung von Reichszuschüssen zur Schaffung von Wohnungen durch Teilung und Umbau sowie von Wohnungserweiterungen sind hiernach maßgebend die Bestimmungen vom 9. März 1940 (BaWBl. S. 491). Eine Änderung ist nur insofern eingetreten, als nach dem Runderlaß des Herrn Reichsarbeitsministers vom 25. Juni 1941 — IVb 6 Nr. 6300/79/41 Ziffer 5 der Bestimmungen folgende Fassung erhalten hat:

„Der Reichszuschuß beträgt 50 v. H. der Baukosten. Der Höchstbetrag ist 1200,— R.M. für jede neuerstellte Wohnung oder im Falle der Wohnungsteilung für jede Teilwohnung, sowie 600,— R.M. für jeden einzelnen An- oder Ausbau. Der Höchstsatz von 600,— R.M. kann überschritten werden, wenn unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers, namentlich bei kinderreichen Familien, die ausnahmsweise Gewährung eines Reichszuschusses bis zur Höhe von 50 v. H. der Gesamtkosten erforderlich erscheint. Die Kosten haben sich in angemessener Höhe zu halten.“

Den Landräten und Ober-Bürgermeistern der vormals verbandsfreien Städte haben wir hiervon bereits mit unserm Rundschreiben vom 21. Juli 1941 Nr. 92 Kenntnis gegeben. Wenn die Zuschüßmittel stark in Anspruch genommen werden, behalten wir uns vor, bei der Teilung größerer Wohnungen in zwei kleine Wohnungen nur dann einen Zuschuß für jede Teilwohnung zu geben, wenn die große Wohnung vorher nicht als solche benützt werden konnte, d. h. wenn durch die Teilung zwei Familien weiter untergebracht werden können.

- b) Für die Gewährung von Reichszuschüssen für Instandsetzungs- und Ergänzungsarbeiten an Wohngebäuden und Wohnräumen gelten die Bestimmungen vom 27. März 1940 unverändert (BaWBl. S. 568).
 c) Für die im Rahmen dieser Maßnahme unter b) eingeleitete Sonderaktion für eigentliche Land- und Waldarbeiter, soweit es sich um Gefolgschaftsmitglieder handelt, ist unser Runderlaß vom 21. Juli 1941 Nr. 92 Absatz 1 maßgebend; hier bleiben die Kreisbauernführer und die Forstämter bei der Vorbereitung der Anträge eingeschaltet.

Wegen der gebotenen Rücksichtnahme auf die Lage des Arbeitseinsatzes und der Baustoffversorgung verweisen wir auf den Runderlaß des Herrn Reichsarbeitsministers vom 28. Mai 1940 — IVb 8 Nr. 6300/201/40 (BaWBl. S. 793). Soweit für die Durchführung der Bauarbeiten eine haupostzeitliche Genehmigung notwendig wird, ist bei Vorlage eines Antrags stets darauf hinzuweisen, ob diese schon erteilt werden konnte oder nicht.

Anträge, die von uns bisher lediglich aus Mangel an Mitteln abgelehnt werden mußten, können wieder vorgelegt werden, sofern mit den Arbeiten noch nicht begonnen ist. Wenn die Arbeiten in der Zwischenzeit wenigstens teilweise ausgeführt werden mußten, weil der Zustand des Hauses einen Aufschub nicht vertreten ließ, ein Teil der zur Fertigstellung notwendigen Arbeiten aber noch nicht ausgeführt ist, kann für diese letzteren Arbeiten ein Zuschuß beantragt werden. Bei Vorlage abgelehnter Anträge ist in jedem Fall anzugeben und vom Bürgermeister zu bestätigen, ob und wie weit die Arbeiten noch nicht durchgeführt sind. Im übrigen ist ganz allgemein daran festzuhalten, daß mit allen Arbeiten, für die Zuschüsse beantragt werden, erst begonnen werden darf, wenn wir einen Bewilligungsbescheid erlassen haben. Als Zeitpunkt für die Fertigstellung aller Arbeiten gilt nach dem Runderlaß des Herrn Reichsarbeitsministers vom 11. Januar 1941 — IVb 8 Nr. 6300/5/41 (BaWBl. S. 100) der 31. März 1942. Die Entscheidung darüber, in welchem Umfang die neuen Mittel für die eine oder die andere Maßnahme zu verwenden sind, ist uns überlassen.

Unter Zurückstellung einer kleinen Reserve haben wir folgende Verwendung in Aussicht genommen und können eine entsprechende Anzahl von Anträgen berücksichtigen:

- a) 90 000,— *R.M.* für Reichszuschüsse zur Schaffung von Wohnungen durch Teilung und Umbau und Wohnungserweiterungen (hierzu die bisher zugeleiteten Mittel 180 000,— + 30 000,— *R.M.*, im ganzen 300 000,— *R.M.*), bei einem Durchschnittsjah von 650,— *R.M.* also etwa 140 weitere Bewilligungen;
- b) 180 000,— *R.M.* für Reichszuschüsse für Instandsetzungs- und Ergänzungsarbeiten an Wohngebäuden und Wohnräumen (hierzu die bisher zugeleiteten Mittel 250 000,— + 120 000,— *R.M.*, im ganzen 550 000,— *R.M.*), bei einem Durchschnittsjah von 220,— *R.M.* also etwa 820 weitere Bewilligungen;

- c) 40 000,— *R.M.* für Reichszuschüsse für Instandsetzungs- und Ergänzungsarbeiten an Wohngebäuden und Wohnräumen für eigentliche Land- und Waldarbeiter — Gefolgschaftsmitglieder — (hierzu die bisher zugeleiteten Mittel 60 000,— *R.M.*, im ganzen 100 000,— *R.M.*), bei einem Durchschnittsjah von 250,— *R.M.* also etwa 160 weitere Bewilligungen.

Die Reserve von 30 000,— *R.M.* wird da eingesetzt, wo sich ein besonders starker Bedarf zeigt.

An die Landräte, Polizeipräsidenten, Polizeidirektoren, die Ober-Bürgermeister der vormals verbandsfreien Städte — gegebenenfalls auch als Baupolizeibehörden — und die Gemeinden. — BaWB. S. 893.

Personenstandsangelegenheiten.

Berichtigung der Eintragung von Kriegssterbefällen.

RdErl. d. MdZ. v. 8. 9. 1941 — I d 74/41-5634a.

(1) Es ist wiederholt vorgekommen, daß der Sterbefall eines Wehrmachtangehörigen von einem unzuständigen Standesbeamten beurkundet worden ist, weil die in der Sterbefallanzeige der Wehrmachtauskunftsstelle für Kriegerverluste und Kriegsgefangene enthaltene Angabe über den letzten Wohnsitz des Verstorbenen unrichtig war. In solchen Fällen stellt sich in der Regel die Notwendigkeit einer Berichtigung der Sterbeeintragung heraus, wenn dem Standesbeamten eine berichtige Anzeige der Wehrmachtauskunftsstelle zugeht, aus der der nachträglich ermittelte tatsächliche letzte Wohnsitz des Verstorbenen hervorgeht. Derartige Berichtigungsanträge kann der Standesbeamte im Sinne des § 28 Abs. 1 der Personenstands-VO. der Wehrmacht v. 4. 11. 1939 (RGBl. I S. 2163) behandeln. Er kann demnach eine Berichtigung der Sterbeeintragung von sich aus durch Beischreibung eines Randvermerks vornehmen, ohne daß es hierzu einer gerichtlichen Anordnung bedarf. Der Randvermerk würde etwa wie folgt zu fassen sein:

„Nach der berichtigen Anzeige der Wehrmachtauskunftsstelle für Kriegerverluste und Kriegsgefangene v. Nr. _____ hatte der Verstorbene seinen letzten Wohnsitz in _____ Infolgedessen ist die nebenstehende Eintragung aus Gründen der Zuständigkeit ungültig.“

_____ den 194____
Der Standesbeamte“

(2) Stellt der Standesbeamte auf Grund eigener Ermittlungen fest, daß er infolge unrichtiger Angabe des letzten Wohnsitzes des Verstorbenen für die Beurkundung des Sterbefalles nicht zuständig war, so wird er sich zweckmäßig mit der Wehrmachtauskunftsstelle in Verbindung setzen und auf diese Weise eine berichtige Anzeige dieser Dienststelle als Unterlage für die Berichtigung der Sterbeeintragung veranlassen.

(3) Über die Berichtigung der Sterbeeintragung im Sinne des Abs. 1 ist regelmäßig der Wehrmachtauskunftsstelle beschleunigt Mitteilung zu machen.

(4) Dieser RdErl. wird auch in der DtJust. und in der Zeitschrift für Standesamtswesen veröffentlicht.

An die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden.

— RMBlW. S. 1645.

— RdErl. d. MdZ. v. 27. 9. 1941 Nr. 82 030 Norm. IX².

— BaWB. S. 895.

Sozialversicherung.

Anrechnung von Dienstzeiten in der NSDAP. und ihren Gliederungen auf das Besoldungsdienstalter.

RdErl. d. MdZ. v. 26. 9. 1941 Nr. 80191 Norm. XXXV⁶.

Für die Entscheidung über Anträge der einer Dienstordnung unterstehenden Leiter (Geschäftsführer) der Krankenkassen auf Verbesserung des Besoldungsdienstalters im Sinne des Absatzes 4 des Runderlasses des Reichsarbeitsministers vom 26. Mai 1941 — Ia 2577/41 (AN. S. 210) ist das Reichsversicherungsamt vom Reichsarbeitsminister für zuständig erklärt worden. Be-

zügliche Anträge sind an den Leiter der Landesversicherungsanstalt Baden — Abt. Krankenversicherung — zu richten.

Zur Entscheidung über Anträge aller übrigen einer Dienstordnung unterstehenden Krankenkassenangestellten werden von mir mit Ermächtigung des Reichsarbeitsministers die Oberversicherungsämter für zuständig erklärt.

An die Krankenkassen und ihre Aufsichtsbehörden.

— BaWB. S. 895.

— Abschnitt 2. —

Allgemeine Verwaltungssachen.

Erntedanktag 1941.

RdErl. d. MdZ. v. 16. 9. 1941

— I b 1237 II/41-4015 a.

(1) Die am Erntedanktag übliche Beflagung und Ausschmückung der Dienstgebäude unterbleibt in diesem

Jahre. Ferner fallen die nach dem RdErl. über die Mitwirkung der Gemeinden (GW.) an der Ausgestaltung der Feiern des 1. Mai und des Erntedanktages v. 15. 3. 1939 (RMBlW. S. 759¹) von den Gemeinden (GW.) zu treffenden Maßnahmen für den diesjährigen Erntedanktag weg, weil keine besonderen Feiern stattfinden.

(2) Der Wegfall der Beflaggung und Ausschmückung am diesjährigen Erntedanktag wird auch noch durch Presse und Rundfunk bekanntgegeben.

An die nachgeordneten Behörden sowie die Gemeinden, Gemeindeverbände, sonst. Körperschaften des öffentl. Rechts.

— RMBlB. S. 1709.

— BaWB. S. 895.

¹⁾ Vgl. BaWB. S. 413.

Taschenbuch für Verwaltungsbeamte.

RdErl. d. RMdS. v. 16. 9. 1941 — P 1-2008/41-2630.

(1) Der 58. Jahrgang des Taschenbuchs für Verwaltungsbeamte, herausgegeben von Dr. W a r n a d, Direktor im Statistischen Reichsamt, mit

einem Geleitwort von Hans P j u n d t n e r, leitendem Staatssekretär im RMdS., ist soeben in Carl H e y m a n n s V e r l a g, Berlin W 8, Mauerstraße 44, erschienen. Bei einem Umfang von 748 Seiten beträgt der Preis 4 R.M. und bei Sammelbestellungen 3 R.M.

(2) Die Beschaffung des Taschenbuchs, das zu den obigen Preisen durch jede Buchhandlung bezogen werden kann, wird den Behörden der allgemeinen und inneren Verwaltung empfohlen. Auf die Möglichkeit der Aufgabe von Sammelbestellungen wird besonders hingewiesen.

An die nachgeordneten Behörden sowie die Gemeinden, Gemeindeverbände, sonst. Körperschaften des öffentl. Rechts.

— RMBlB. S. 1710.

— BaWB. S. 896 a.

Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung.

Lohnsteuer, Sozialausgleichsabgabe und Bürgersteuer; Ausschreibung der Lohnsteuerkarten 1942 durch die Gemeinden.

RdErl. d. RMdS. v. 10. 9. 1941

— V St 1253 VIII/IX/41-5630.

Nachstehende RdErl. des RM v. 18. 8. und 5. 9. 1941 zur Kenntnis und Beachtung

An die Gemeinden und Gemeindeaufsichtsbehörden.

— RMBlB. S. 1653.

— BaWB. S. 896 a.

Anlage 1.

Berlin, den 18. 8. 1941.

Der Reichsminister der Finanzen
S 2230-107 III.

I. Allgemeines.

Ich gebe hierdurch auf Grund des § 9 Abs. 3 der Lohnsteuer-Durchf.-Best. 1939 (VStDB.) v. 10. 3. 1939 (RGBl. I S. 449; RSBl. S. 409) das Muster der Lohnsteuerkarte für das Kalenderjahr 1942 unter Beifügung eines Druckmusters bekannt (Muster 1). Jeder Lohnsteuerkarte 1942 liegt eine Einlage bei, die den Arbeitnehmer über bestimmte Pflichten und Rechte auf dem Gebiet der Lohnsteuer unterrichtet und von diesem entnommen und sorgfältig aufbewahrt werden soll (Muster 2). Ich bemerke zu der Lohnsteuerkarte 1942 das Folgende:

1. Der Karton für die Lohnsteuerkarte muß mit Tinte beschreibbar sein. Er soll ein Gewicht von 140 g für 1 qm haben. Die Kartonsfarbe ist hellgrün. Das Format für die Lohnsteuerkarte ist wie bisher A 4 (210 × 297 mm), einmal gefalzt (RGBl. 1936 S. 108). Diese Anordnungen sind bereits in meinem nicht veröffentlicht. Erl. v. 2. 7. 1941 — S 2230-103 III — enthalten.

2. (1) Die Einteilung der ersten Seite der Lohnsteuerkarte nimmt besonders auf die Verwendung von Adressiermaschinen Rücksicht. Im Abschn. I auf der ersten Seite der Lohnsteuerkarte sind die Buchst. a, b und c vor eine gemeinsame Klammer gesetzt. Es soll dadurch hervorgehoben werden, daß Angaben innerhalb der Schraffur, die nicht genau hinter den Buchst. a, b oder c stehen, der Reihe nach zu den Buchstaben gehören, die vor der gemeinsamen Klammer stehen. Eine anderweitige Verteilung des Raumes zur Anpassung an die Prägung der Adressiermaschinenplatten und dgl. wird im allgemeinen nicht erforderlich sein. Sie ist aber im Bedarfsfall zulässig. Änderungen im Wortlaut des Aufdrucks, die nicht durch besondere Verhältnisse bedingt sind, sind zu unterlassen.

(2) Die Gemeinden haben auf den Lohnsteuerkarten für Steuerpflichtige, die auf die Einkommensteuer Vorauszahlungen geleistet haben (Hinweis auf Sp. 15 der Haushaltsliste), vor der „Bezirksnummer“ ein „V“ einzutragen.

3. Es ist bei der Ausschreibung der Lohnsteuerarten der richtigen Bezeichnung des Wohnortes des Arbeitnehmers die größte Bedeutung beizumessen. Insbesondere muß bei Gemeinden und Gutsbezirken gleichen Namens erkennbar gemacht werden, ob es sich um die Gemeinde oder um den Gutsbezirk handelt. Es darf auch nicht an Stelle des Namens der Gemeinde etwa der Name der Bürgermeisterei angegeben werden, zu der die Gemeinde gehört. Die gleiche Bedeutung ist der richtigen und vollständigen Bezeichnung des Finanzamts beizumessen. Es ist bei einem Finanzamt mit besonderer Bezeichnung auch der Name der Gemeinde anzugeben, in der das Finanzamt seinen Sitz hat, z. B. Finanzamt Saalkreis in Halle (Saale) oder Finanzamt Teltow in Berlin W 35.

4. Der Abschn. IV auf der ersten Seite der Lohnsteuerkarte ist für die Eintragung von Kinderermäßigungen für minderjährige nicht haushaltszugehörige Personen und für volljährige Personen im Alter von nicht mehr als 25 Jahren mit zu verwenden, wenn der Arbeitnehmer solche Eintragungen § 18 Abs. 3 VStDB. gemäß beantragt.

5. (1) Es ist zu statistischen Zwecken erforderlich, daß bei den Eintragungen im Abschn. I Buchst. c auf der ersten Seite der Lohnsteuerkarte besonders kenntlich gemacht wird, ob in diesem Abschnitt Kinderermäßigungen für minderjährige Kinder oder für minderjährige andere Angehörige eingetragen werden. Zu diesem Zweck ist die Kinderermäßigung für minderjährige Kinder hinter der Zahlenangabe mit dem Buchst. „K.“, die Kinderermäßigung für minderjährige andere Angehörige hinter der Zahlenangabe mit dem Buchst. „A.“ zu versehen. Bei Eintragung von Kinderermäßigungen im Abschn. IV auf der ersten Seite der Lohnsteuerkarte ist stets anzugeben, ob es sich um

minderjährige Kinder oder
minderjährige andere Angehörige oder
volljährige Kinder oder
volljährige andere Angehörige

handelt.

Beispiel.

Es gehören zum Haushalt eines verheirateten Arbeitnehmers sein sechzehnjähriger Sohn und seine zwölfjährige Nichte. Der Arbeitnehmer beantragt, ihm weitere Kinderermäßigungen zu gewähren, weil er überwiegend die Kosten des Unterhalts und der Erziehung für einen achtzehnjährigen Neffen und die Kosten des Unterhalts und der Berufsausbildung für einen dreißigjährigen Sohn trägt. Die Eintragungen in den Abschn. I und IV auf der ersten Seite der Lohnsteuerkarte haben zu lauten:

Absh. Ia: vier

b: verheiratet

c: ein K + ein A

Absh. IV: Zugang: ein minderj. Angehöriger + ein vollj. Kind.

(2) Kinder sind die Abkömmlinge (Kinder, Enkel, Urenkel), die Stiefkinder und deren Abkömmlinge, die Adoptivkinder und deren Abkömmlinge und die Pflegekinder. Andere Angehörige sind die Personen, die unter § 10 Ziff. 3 bis 6 des Steueranpassungsges. fallen und nicht Kinder im Sinne des vorstehenden Satzes sind.

6. Ich werde § 7, § 18 und § 34 EStDB. mit Wirkung ab der Ausschreibung der Lohnsteuerkarten für das Kalenderjahr 1942 in den folgenden Punkten ändern:

a) Die Gemeindebehörde trägt schon bei der Ausschreibung der Lohnsteuerkarten in den Fällen, in denen bisher auf Grund des § 7 EStDB. die Steuergruppe I einzutragen war,

die Steuergruppe III ein bei verwitweten oder geschiedenen Arbeitnehmern, aus deren Ehe ein nichtjüdisches Kind hervorgegangen ist, und

die Steuergruppe II ein bei weiblichen nichtjüdischen Arbeitnehmern, die am Stichtag der Personenstandsaufnahme das 50. Lebensjahr vollendet haben;

b) die Gemeindebehörde trägt schon bei der Ausschreibung der Lohnsteuerkarten in den Fällen, in denen bisher auf Grund des § 7 EStDB. die Steuergruppe II einzutragen war, die Steuergruppe III ein

bei verheirateten Arbeitnehmern, wenn aus einer früheren Ehe eines Ehegatten ein nichtjüdisches Kind hervorgegangen ist oder der andere Ehegatte am Stichtag der Personenstandsaufnahme das 65. Lebensjahr vollendet hat;

c) die Gemeindebehörde trägt schon bei der Ausschreibung der Lohnsteuerkarten in den Fällen, in denen bisher auf Grund des § 7 EStDB. die Steuergruppe I oder II einzutragen war, die Steuergruppe III ein

bei männlichen und weiblichen nichtjüdischen Arbeitnehmern, die am Stichtag der Personenstandsaufnahme das 65. Lebensjahr vollendet haben;

d) der Arbeitgeber hat danach ab 1. 1. 1942 ein bestimmtes Alter des Arbeitnehmers abweichend von der Eintragung auf der Lohnsteuerkarte nur noch zu beachten, wenn es sich darum handelt, daß nach dem Stichtag der Personenstandsaufnahme ein weiblicher nichtjüdischer Arbeitnehmer das 50. Lebensjahr oder ein männlicher oder weiblicher nichtjüdischer Arbeitnehmer das 65. Lebensjahr vollendet hat. Hinweis auf das Muster 1 S. 3 Absh. V und auf Muster 2 Absh. III und IV.

7. (1) Auf der Lohnsteuerkarte ist auch nach dem Religionsbekenntnis des Arbeitnehmers und seines Ehegatten gefragt, das sich im allgemeinen aus der Personenstandsaufnahme ergibt. Das Religionsbekenntnis ist für die Beurteilung der Kirchensteuerpflicht wichtig. In den Reichsgauen der Ostmark und in den Reichsgauen Sudetenland und Wartheland sind keine Angaben über das Religionsbekenntnis zu machen. Im anderen Reichsgebiet ist die Beantwortung der Frage nach dem Religionsbekenntnis meist erforderlich, weil hier die Kirchenbehörden oft dazu übergegangen sind, unmittelbar auf Grund der Lohnsteuerkarte, die nach Ablauf des Kalenderjahrs dem Finanzamt eingesandt wird, die Kirchensteuer zu veranlagern. Es kommt besonders darauf an, daß aus den Angaben über das Religionsbekenntnis die Religionsgesellschaften (Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften) erkennbar sind, die zur Erhebung von Steuern berechtigt sind. Die Zugehörigkeit zu ihnen ist mit den folgenden Abkürzungen zu bezeichnen:

ev = evangelisch (protestantisch),

lt = lutherisch (evangelisch-lutherisch),

rf = reformiert (evangelisch-reformiert),

fr = französisch-reformiert,

kt = katholisch (römisch-katholisch),

ak = altkatholisch,

gg = gottgläubig,

vd = verschiedene (Angehörige aller sonstigen Religions-, Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften und Angehörige der Wehrmachtsgemeinden),

gl = glaubenslos.

(2) Die Oberfinanzpräf. können weitere Abkürzungen zulassen, soweit in einzelnen Gebietsteilen diese Abkürzungen nicht ausreichen sollten, um eine zutreffende Kirchensteuererhebung zu gewährleisten. Die Entscheidung über die persönliche Kirchensteuerpflicht ist Sache der Kirchen. Zweifel, die sich aus den Angaben über das Religionsbekenntnis hinsichtlich der rechtlichen Zugehörigkeit eines Arbeitnehmers zu einer steuerberechtigten Religionsgesellschaft ergeben sollten, sind nach Fühlungnahme mit den Kirchenbehörden zu beseitigen. Es ist den Kirchenbehörden, in deren Bezirk die Kirchensteuer im Lohnabzugsverfahren einbehalten wird, auf Antrag die Möglichkeit zu einer Prüfung der Angaben über das Religionsbekenntnis zu geben. Die Art und Weise der Prüfung richtet sich nach den örtlichen Verhältnissen.

8. Die Vorschriften des Einkommensteuerges. v. 27. 2. 1939 (RGBl. I S. 297; RSBl. S. 337) über den Steuerabzug vom Arbeitslohn und die EStDB. 1939 sind nach Wdn. der zuständigen Chefs der Zivilverwaltung ab 1. 7. 1941 auch in der Untersteiermark und in den besetzten Gebieten Kärnten und Krains anzuwenden. Es ist damit zu rechnen, daß diese Gebiete bald in das Deutsche Reich eingegliedert werden. Der Oberfinanzpräf. Graß hat deshalb auch für diese Gebiete die Ausschreibung von Lohnsteuerkarten 1942 nach dem gleichen Muster wie für das übrige Reichsgebiet vorzubereiten. Angaben über das Religionsbekenntnis sind in den Lohnsteuerkarten nicht zu machen.

9. Die Gemeinden erhalten nach § 8 des Dritten Ges. zur Änderung des Finanzausgleichs v. 31. 7. 1938 (RGBl. I S. 966; RSBl. S. 745) für die Ausschreibung und die Aufhängung der Lohnsteuerkarten keine Entschädigung.

10. Ich bitte, den Drudauftrag für die Lohnsteuerkarten 1942 mit Einlage sofort zu erteilen, damit die Ausschreibung der Lohnsteuerkarten nach der Personenstandsaufnahme nicht verzögert wird. Die Lohnsteuerkarten sollen den Gemeinden spätestens am 13. 10. 1941 zur Verfügung stehen. Die erforderlichen Vordrucke der Lohnsteuerkarten 1942 mit Einlagen sind den Gemeinden unentgeltlich zu liefern.

11. Die Landesregierungen und die Reichsstatthalter in den Reichsgauen, das OAR, der RMdS., der RMdKfKdV. und der Deutsche Gemeindetag haben Abdruck dieses Erl. erhalten.

II. Ost-Freibetrag und Sozialausgleichsabgabepflicht.

Ich werde durch einen besonderen Erlaß²⁾ anordnen, wie bei der Ausschreibung der Lohnsteuerkarten 1942 hinsichtlich des Ost-Freibetrags und der Sozialausgleichsabgabe zu verfahren ist.

III. Verzicht auf die Ausschreibung von Lohnsteuerkarten in bestimmten Fällen.

1. Die Gemeindebehörde stellt auf Grund der §§ 165, 165a und 165b der Reichsabgabenordnung und der Wd. über die Auswertung der Personenstands- und Betriebsaufnahme v. 16. 5. 1935 (RMBl. S. 538; RSBl. S. 769) nach dem Stand am 10. 10. 1941 die Urliste 1941 auf und schreibt § 7 EStDB. gemäß gleichzeitig mit der Aufstellung der Urliste 1941 die Lohnsteuerkarten 1942 aus. Die Personenstandsaufnahme erstreckt sich § 165 Abs. 3 der Reichsab-

gabenordnung gemäß nicht auf diejenigen Angehörigen der Wehrmacht, der Schutzpol. und des R.V.D., die in Mannschafträumen militärischer oder polizeilicher Dienstgebäude oder auf Kriegsfahrzeugen oder in Arbeitsdienstlagern untergebracht sind und keine andere Wohnung haben. Diese Personen sind, wenn die bezeichneten Voraussetzungen am Tag der Personenstandsaufnahme (10. 10. 1941) erfüllt sind, in die Urliste 1941 nicht aufzunehmen. Für sie sind von der Gemeindebehörde auch keine Lohnsteuerkarten 1942 auszuschreiben. Die Lohnsteuerkarten für diese Personen sind § 13 Abs. 1 VStDB. gemäß durch die dort bezeichneten Dienststellen auszuschreiben, soweit nicht § 13 Abs. 2 VStDB. gemäß die Ausschreibung von Lohnsteuerkarten für diese Personen überhaupt zu unterbleiben hat, weil sie nur Dienstbezüge erhalten, die nicht zum steuerpflichtigen Arbeitslohn gehören. Ich verzichte über die Vorschrift des § 13 Abs. 2 VStDB. hinaus für die im § 13 Abs. 1 Ziff. 1 bis 3 VStDB. bezeichneten Personen auch auf die Ausschreibung von Lohnsteuerkarten durch die dort bezeichneten Dienststellen, soweit es sich um ledige Personen handelt. Die Lohnsteuer ist in diesen Fällen so zu berechnen, als ob eine Lohnsteuerkarte vorgelegen hätte. Scheiden diese Personen aus der Wehrmacht, der Schutzpol. und dem R.V.D. aus und treten sie in ein Dienstverhältnis, so bestimmt sich die Zuständigkeit der Gemeinde für die Ausschreibung der Lohnsteuerkarten nach § 7 Abs. 2 Ziff. 2 VStDB. Die Lohnsteuerkarte ist in solchen Fällen von der Gemeindebehörde auszuschreiben, in der der Steuerpflichtige nach dem Ausscheiden aus der Wehrmacht usw. seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nimmt.

2. Die gleichen Verhältnisse wie bei den ledigen Angehörigen der Wehrmacht (Ziff. 1) liegen bei den ledigen Angehörigen der Waffen-ff. vor. Der in Ziff. 1 vorgesehene Verzicht auf die Ausschreibung von Lohnsteuerkarten für ledige Angehörige der Wehrmacht gilt entsprechend für ledige Angehörige der Waffen-ff.

3. Lohnsteuerkarten sind für die im Ausland wohnhaften deutschen Beamten und leitenden Angestellten inländischer Unternehmen und für beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer nicht auszuschreiben (§§ 38 bis 40 VStDB.).

4. Ich ermächtige die Finanzämter, für kleinere Gemeinden mit übersichtlichen Verhältnissen zuzulassen, daß für Arbeitnehmer, deren Arbeitslohn voraussichtlich den Betrag von 45,50 R.M. monatlich (10,50 R.M. wöchentlich) nicht übersteigt, Lohnsteuerkarten nur auf Antrag ausgeschrieben werden, wenn diese Arbeitnehmer nicht bürgersteuerverpflichtig sind. Die Lohnsteuerkarten sind jedoch in solchen Fällen nachträglich auszuschreiben, wenn festgestellt wird, daß der Arbeitslohn den Betrag von 45,50 R.M. monatlich (10,50 R.M. wöchentlich) überschritten hat. Maßnahmen wegen Nichtvorlage der Lohnsteuerkarte (Einbehaltung höherer Lohnsteuer) sind dann, wenn nicht im einzelnen Fall ein besonderes Verschulden eines Beteiligten festgestellt wird, nicht zu ergreifen.

5. Die allgemeine Ausschreibung von Lohnsteuerkarten für die Bezueher von Waisengeldern aus öffentlichen Kassen kann unterbleiben, wenn die Waisen nach dem 10. 10. 1923 geboren sind. Die öffentlichen Kassen sind in diesen Fällen berechtigt, die Lohnsteuer so zu berechnen, als ob eine Lohnsteuerkarte vorgelegen hätte.

IV. Anforderung der Bürgersteuer auf der Lohnsteuerkarte 1942.

(1) Die Lohnsteuerkarte dient auch der Erhebung der Bürgersteuer. Der Bürgersteuer 1942 unterliegen alle Personen, die am Stichtag (10. 10. 1941) das 18. Lebensjahr vollendet haben. Bei der Anforderung der Bürgersteuer auf der Lohnsteuerkarte hat die Gemeindebehörde auf der vierten Seite der Lohnsteuerkarte 1942 jeweils an den

schraffierten Stellen die folgenden Eintragungen vorzunehmen

1. Im Abschn. I Abs. 1 Satz 1 ist der Jahresbetrag der Bürgersteuer 1942 einzutragen, der durch Einbehaltung vom Arbeitslohn zu erheben ist, und zwar unter Berücksichtigung der Kinderermäßigungen und des Alters.
2. Im Abschn. I Abs. 1 Satz 2 ist die Höhe des Hebesatzes (Hundertstel des Steuermaßbetrages) einzutragen, nach dem die Bürgersteuer berechnet ist.
3. Im Abschn. II Ziff. 1 ist die Höhe der jeweils fälligen Teilbeträge mit $\frac{1}{24}$ der Bürgersteuer 1942 einzutragen.
4. Im Abschn. II Ziff. 2 ist die Höhe der jeweils fälligen Teilbeträge mit $\frac{1}{12}$ der Bürgersteuer 1942 einzutragen.
5. Im Abschn. III sind je nach dem Familienstand 130 oder 150 v. H. des Betrags einzutragen, den der Steuerpflichtige im Fall der Hilfsbedürftigkeit von dem zuständigen Fürsorgeverband nach den Richtsätzen der allgemeinen Fürsorge als Wohlfahrtsunterstützung je in einem Monat und in einer Woche erhalten würde. Der Wochenbetrag ist, wenn für ihn kein besonderer Richtsatz festgesetzt ist, mit $\frac{7}{30}$ des Monatsbetrags anzusetzen. Maßgebend sind sowohl für den Familienstand als auch für die Höhe der Richtsätze die Verhältnisse am 10. 10. 1941. Der Mindestbetrag, der als Freigrenze angelegt werden muß, beträgt 33,35 R.M. für den Monat und 7,80 R.M. für die Woche.
6. Im Abschn. VI ist als Zahlstelle die Gemeindefasse und deren Postfach- oder Bankverbindung anzugeben. Bei der Bankverbindung ist auch die Postfachnummer der Bankverbindung anzugeben.

(2) Im Abschn. I Abs. 2 ist bei den von der Stadtgemeinde Bremen und den Gemeinden des bremischen Landkreises auszuschreibenden Lohnsteuerkarten als Behörde, bei der die Anfechtung einzulegen ist, die Steuerstelle zu bezeichnen. Hinweis auf § 1 der Ersten VStDB. v. 29. 7. 1938 (RGBl. I S. 933; RStBl. S. 772).

(3) Die Oberfinanzpräfl. können Wünschen größerer Gemeinden, den Wortlaut der vierten Seite der Lohnsteuerkarte den besonderen Gemeindeverhältnissen anzupassen, entsprechen. Ich bitte jedoch, Anträgen der Gemeinden auf Eindruck einer Tabelle für die Freigrenze im Abschn. III der vierten Seite der Lohnsteuerkarte nur stattzugeben, wenn die folgende Fassung nach Form und Wortlaut unverändert übernommen wird:

„III. Der Arbeitgeber hat bei der nächsten auf einen Fälligkeitstag folgenden Lohnzahlung die fällig gewordene Bürgersteuer (Hinweis auf Abschn. II) einzubehalten, wenn Sie am Fälligkeitstag in seinen Diensten standen, und wenn der Arbeitslohn (einschl. etwaiger Sachbezüge) die folgenden Bürgersteuer-Freigrenzen übersteigt:

		monatlich R.M.	wöchentlich R.M.
Bürgersteuer-Freigrenzen	Verheiratete		
	ohne mind. j. Kinder
	mit 1 „ Kind
	mit 2 „ Kindern
	mit 3 „ „
	mit 4 „ „
Bürgersteuer-Freigrenzen	Ledige (einschl. der Verwitweten und Geschiedenen, die nach dem 10. 10. 1891 geboren sind)		
	ohne mind. j. Kinder

Bürgersteuer-Freigrenzen	Verwitwete oder Geschiedene, die vor dem 11. 10. 1891 geboren sind, ohne minderj. Kinder....	monatlich R.M.	wöchentlich R.M.
	Verwitwete, Geschie- dene oder Ledige mit 1 minderj. Kind....		
mit 2 " " Kindern..			
mit 3 " " " " " " " " " " " "			
mit 4 " " " " " " " " " " " "			
mit 5 " " " " " " " " " " " "			
mit 6 " " " " " " " " " " " "			
und mehr			

Wird der Arbeitslohn für volle 14 Tage gezahlt, so beträgt die Freigrenze das Doppelte, wird der Arbeitslohn für volle Arbeitstage gezahlt, so beträgt die Freigrenze $\frac{1}{4}$ des für die volle Woche maßgeblichen Betrags.

(4) Ich habe im Abschn. III Ziff. 1 und 2 für die dort bezeichneten Angehörigen der Wehrmacht, der Schutzpol., des RAD, und für die ledigen Angehörigen der Waffen-SS auf die Ausschreibung von Lohnsteuerkarten 1942 verzichtet. Ich bin damit einverstanden, daß eine etwaige Bürgersteuer dieser Personen von den Gemeinden im Benehmen mit den zuständigen Dienststellen in anderer Weise als durch die Lohnsteuerkarte angefordert wird. Ich behalte mir vor, die Ausschreibung von Lohnsteuerkarten 1942 auch für diese Steuerpflichtigen anzuordnen.

V. Besteuerungsgrundlagen für die Bürgersteuer 1942.

(1) Die Bürgersteuer 1942 beruht in der Regel auf dem Einkommen des Kalenderjahrs 1940 (Bemessungsjahr). Bildet dieses Einkommen die Besteuerungsgrundlage, so sind im Hinblick auf die verschiedenen Erhebungsformen der Bürgersteuer (Einbehalten eines Lohnanteils, Steuerbescheid, § 13 Abs. 1 Ziff. 1 bis 3 BStG.)¹⁾ für die Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen und ihre Mitteilung an die Gemeinden (§ 11 Abs. 2 BStG.) zwei Gruppen von Steuerpflichtigen zu unterscheiden:

1. Steuerpflichtige, die nach den Vorschriften des Einkommensteuerges. zur Einkommensteuer zu veranlagen sind (§ 6 Abs. 1 Ziff. 1 BStG.),
2. Steuerpflichtige, die nach den Vorschriften des Einkommensteuerges. nicht zur Einkommensteuer zu veranlagen sind (§ 6 Abs. 1 Ziff. 2 BStG.).

(2) Zu 1: Bei Steuerpflichtigen, die nach den Vorschriften des Einkommensteuerges. zur Einkommensteuer zu veranlagen sind, gilt als Einkommen das Einkommen im Sinn des Einkommensteuerges., das der Steuerpflichtige im Bemessungsjahr bezogen hat. Das gilt ohne Rücksicht auf die Art der Einkünfte. Die Finanzämter haben bei diesen Steuerpflichtigen das Einkommen mit roter Tinte in die Sp. 9 der Urliste für 1940 zu übertragen. Für die Eintragung ist der in der Zeile 21 des Einkommensteuerberechnungsbogens für 1940 angegebene Mittelbetrag maßgebend. Das gilt auch, wenn der Einkommensbesteuerung der Verbrauch zugrunde gelegt worden ist (Zeile 20 des Berechnungsbogens für 1940). Im übrigen ist zu beachten, daß ein in der Zeile 18 des Berechnungsbogens für 1940 abgesetzter Betrag bei Berechnung des Einkommens für die Zwecke der Bürgersteuer dem in der Zeile 19 ausgewiesenen Betrag stets wieder hinzugefügt werden muß. Ebenso muß ein in der Zeile 16 des Berechnungsbogens für 1940 abgesetzter Betrag dem in der Zeile 19 ausgewiesenen Betrag dann wieder hinzugefügt werden, wenn die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft im Bemessungsjahr 1940 mehr als 3000 R.M. betragen haben. Hinweis auf § 6 Abs. 6 BStG. Besteht das Einkommen ganz oder zum Teil aus Einkünften aus nicht selbständiger

Arbeit, so ist in der Sp. 9 der Urliste für 1940 außer dem mit roter Tinte eingetragenen Einkommen (Mittelbetrag) noch zu vermerken:

1. bei Steuerpflichtigen, die nur Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit oder die neben Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit andere Einkünfte von nicht mehr als 300 R.M. bezogen haben: „A N“ (d. h. Arbeitnehmer). Die Gemeinden haben die Bürgersteuer von diesen Steuerpflichtigen, soweit nicht die Vorschriften des Abschn. II der VO. über die Erhebung der Lohnsteuer und der Bürgersteuer von ausländischen Arbeitnehmern v. 25. 4. 1941 (RSiBl. S. 353) etwas anderes bestimmen, unter Zugrundelegung des in der Sp. 9 eingetragenen Einkommens (Mittelbetrags) § 13 Abs. 1 Ziff. 1 BStG. gemäß in voller Höhe auf der Lohnsteuerkarte anzufordern;
2. bei Steuerpflichtigen, die neben Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit andere Einkünfte von mehr als 300 R.M. bezogen haben: den bei der Ermittlung des Einkommens berücksichtigten rohen Arbeitslohn mit schwarzer Tinte und daneben „A“ (d. h. Arbeitslohn). Die Gemeinden haben von diesen Steuerpflichtigen die Bürgersteuer, die auf den um 500 R.M. gekürzten rohen Arbeitslohn entfällt, auf der Lohnsteuerkarte anzufordern. Der Unterschiedsbetrag gegenüber der Bürgersteuer, die sich nach dem mit roter Tinte eingetragenen Einkommen (Mittelbetrag) ergibt, ist durch zusätzlichen Steuerbescheid § 13 Abs. 1 Ziff. 3 BStG. gemäß zu erheben.

(3) Ich weise wegen der Mitteilung der Besteuerungsgrundlagen der zur Einkommensteuer veranlagten Steuerpflichtigen auf § 11 Abs. 2 BStG. und auf meinen nicht veröffentlicht. Erl. v. 17. 4. 1939 — O 2000 (Est) 41 VI — hin.

(4) Zu 2: Die Finanzämter haben bei den Steuerpflichtigen, die nach den Vorschriften des Einkommensteuerges. nicht zur Einkommensteuer zu veranlagen sind und die im Bemessungsjahr nur steuerabzugspflichtige Einkünfte (Arbeitslohn oder Kapitalerträge) oder solche Einkünfte und daneben nichtsteuerabzugspflichtige Einkünfte bis zum Höchstbetrag von 300 R.M. bezogen haben (§ 6 Abs. 1 Ziff. 2 BStG.), die rohen Arbeitslöhne aus den Lohnsteuerbelegen mit schwarzer Tinte in die Sp. 9 der Urliste übertragen, wenn die Gemeinden die erforderlichen Angaben aus den ihnen zur Verfügung gestellten Lohnsteuerbelegen nicht unmittelbar entnehmen. Hinweis auf meinen Erl. v. 7. 12. 1940 — S 2233 — 10 III (RSiBl. S. 1001). Die Gemeinden haben zwecks Ermittlung der Besteuerungsgrundlage je nach Lage des Einzelfalls von

- a) dem rohen Arbeitslohn oder
- b) dem Nennbetrag der Kapitalerträge oder
- c) dem Gesamtbetrag des rohen Arbeitslohns und des Nennbetrags der Kapitalerträge

auszugehen. Von diesen Beträgen sind in den Fällen der Buchst. a und c 500 R.M. und im Fall des Buchst. b 200 R.M. abzuziehen. Der danach verbleibende Betrag ist nach Abrundung auf den nächsten durch 50 teilbaren Reichsmarkbetrag nach unten in den Stufen der Einkommensteuertabelle einzuordnen. Maßgebend sind die Mittelbeträge der Einkommensstufen (§ 6 Abs. 1 BStG.).

(5) Die Gemeinden sollen in den Fällen, in denen das vermögenssteuerpflichtige Vermögen (§ 7 BStG.) oder das land- und forstwirtschaftliche Vermögen im Sinn des Reichsbewertungsges.²⁾ (§ 8 Abs. 5 BStG.) die Besteuerungsgrundlage bildet, die Unterlagen über das Vermögen erst dann einsehen oder anfordern, wenn beachtliche Gründe dafür sprechen, daß die Steuermeßbeträge, die sich nach dem Vermögen ergeben, höher sind als die nach dem Einkommen zugrunde zu legenden Steuermeßbeträge. Hinweis auf die RFS.-Urteile im RSiBl. 1939 S. 436 und 566.

An die Oberfinanzpräsi.

- 1) Vgl. RStB. 1934 I S. 925; 1939 I S. 286.
- 2) Vgl. nachstehende Anl. 2.
- 3) Vgl. RStB. 1937 I S. 1261.
- 4) Vgl. RStB. 1934 I S. 1035; 1936 I S. 977.

Muster 1.

(Seite 1.)

Auf hellgrünem Karton!

Achtung Arbeitnehmer! Alle Eintragungen in der Lohnsteuerkarte genau prüfen *)

Lohnsteuerkarte 1942

Gemeinde
 Finanzamt
 Familien- und Vorname
 (Geburtsdatum)

Bezirk	Nr.

Stand, Beruf

Wohnsitz Wohnung
 (Geburtsort, Kreis, Amt)

I. Steuergruppe und Familienstand

a)	Steuergruppe
b)	ledig, verheiratet, verwit., od. geschied.
c)	Kinderermäßigung für minderjährige haushaltszugehörige Personen

Sollten in Einkommen

IV. Raum für die Berichtigung etwaiger Schreibfehler für die Änderung der Eintragungen in den Abschnitten I, II und III, für die Eintragung weiterer Kinderermäßigungen und für den Hinzurechnungsbetrag bei Ausschreibung einer zweiten und weiteren Lohnsteuerkarte.

Religionsbekenntnis
 a) Arbeitnehmer
 b) Ehegatte

II. Di- Freibetrag (ja - nein)

III. Sozialausgleichsabgabepflichtig (ja - nein)

Diese Eintragung gilt vom 1942 bis zum 1942, wenn sie nicht widerrufen wird.
 (Stempel) 194
 (Name)

zu I bis III (Stempel der die Lohnsteuerkarte ausschreibenden Behörde) (Name)

V. Raum für die Eintragungen des Finanzamts (soweit sie nicht nach Abschnitt IV gehören), z. B. Vermerk über steuerfrei abzuziehende Beträge

.....

Diese Eintragung gilt vom 1942 bis zum 1942, wenn sie nicht widerrufen wird.
 (Stempel) 194
 (Name)

*) Personen, die Juden sind, sind nicht mit anzuführen.

(Fortsetzung der Eintragungen siehe Rückseite)

*) Diese Zeile in roter Farbe.

- II. Der Arbeitgeber hat et dem Reich für die Einbehaltung und die Abführung der vom Arbeitslohn einzubehaltenden Lohnsteuer. Arbeitslohn sind alle Güter, die in Geld oder in Geldeswert (z. B. Sachbezüge) bestehen. Ob von dem Arbeitslohn eine Lohnsteuer einzubehalten ist und wie hoch diese ist, ergibt sich aus der Lohnsteuertabelle.
- III. Der Arbeitgeber hat für die Arbeitnehmer, die am 31. Dezember 1942 bei ihm in einem Dienstverhältnis stehen, nach Ablauf des Kalenderjahrs 1942
1. die auf Seite 2 vorgesehene Lohnsteuer- und Bürgersteuerbescheinigung in den Spalten 1 bis 6 auszuschreiben,
 2. die Lohnsteuerkarte 1942 bis spätestens 15. Februar 1943 an das Finanzamt der Betriebsstätte einzusenden.
- Endet das Dienstverhältnis vor dem 31. Dezember 1942, so hat der Arbeitgeber die Bescheinigung in den Spalten 1 bis 6 schon bei Beendigung des Dienstverhältnisses auszuschreiben und die Lohnsteuerkarte dem Arbeitnehmer zurückzugeben (Abschnitt I).
- In den Spalten 4 und 5 der Lohnsteuer- und Bürgersteuerbescheinigung sind nur die einbehaltene Lohnsteuer (einschließlich Kriegszuschlag zur Lohnsteuer) und die Bürgersteuer einzutragen.
- IV. Jede Änderung der amtlichen Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte durch den Arbeitgeber oder durch andere private Personen ist verboten. Der Arbeitgeber darf eine von zuständiger Stelle vorgenommene Änderung (Ergänzung) der ursprünglichen Eintragungen grundsätzlich erst bei den Lohnzahlungen berücksichtigen, die er nach Vorlage der geänderten Lohnsteuerkarte leistet.
- In den Fällen, in denen die Änderung und Ergänzung nach der Eintragung auf Seite 1 der Lohnsteuerkarte auf eine Zeit vor Vorlage der geänderten (ergänzten) Lohnsteuerkarte zurückwirken, ist der Arbeitgeber aber berechtigt, bei den auf die Vorlage der geänderten (ergänzten) Lohnsteuerkarte folgenden Lohnzahlungen soviel weniger an Lohnsteuer einzubehalten, als er bei den vorhergegangenen Lohnzahlungen seit dem Tag der Rückwirkung zuviel einbehalten hat.
- V. Bei der Anwendung der Lohnsteuertabelle durch den Arbeitgeber sind grundsätzlich die Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte maßgebend. Es sind aber die folgenden Ausnahmen zu beachten:
1. Ist auf der Lohnsteuerkarte die Steuergruppe I bescheinigt, so hat der Arbeitgeber trotzdem
 - a) die Steuergruppe II anzuwenden bei weiblichen nichtjüdischen Arbeitnehmern von der Lohnzahlung ab, die auf die Vollendung des 50. Lebensjahrs folgt,
 - b) die Steuergruppe III anzuwenden bei männlichen und weiblichen nichtjüdischen Arbeitnehmern von der Lohnzahlung ab, die auf die Vollendung des 65. Lebensjahrs folgt.
 2. Ist auf der Lohnsteuerkarte die Steuergruppe II bescheinigt, so hat der Arbeitgeber trotzdem bei nichtjüdischen Arbeitnehmern von der Lohnzahlung ab, die auf die Vollendung des 65. Lebensjahrs folgt, die Steuergruppe III anzuwenden.
- VI. Jeder Lohnsteuerkarte 1942 hat eine Einlage beigelegen, die den Arbeitnehmer über bestimmte Pflichten und Rechte auf dem Gebiet der Lohnsteuer unterrichtet und von diesem entnommen und sorgfältig aufbewahrt werden soll.

(Seite 4)

Anforderung der Bürgersteuer 1942.

I. Ihre Bürgersteuer für das Kalenderjahr 1942 beträgt RM. Sie ist berechnet mit v. H. des Steuermessbetrages, der sich nach Ihrem Arbeitslohn ergibt. Es ist dabei der Arbeitslohn zugrunde gelegt worden, den Sie — und Ihre Ehefrau — im Kalenderjahr 1940 tatsächlich — vermutlich — bezogen haben. Ihr Familienstand und Ihr Alter sind dabei nach dem Stand vom 10. Oktober 1941 berücksichtigt.

Sie können gegen diese Bürgersteueranforderung **Anfechtung** einlegen. Die Anfechtung ist bei der unten bezeichneten Gemeindebehörde schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. **Rechtsmittelfrist** ein Monat ab dem Ende des Tages, an dem Ihnen die Bürgersteueranforderung betanntgegeben worden ist.

II. Die Bürgersteuer wird fällig:

1. bei einem Lohnzahlungszeitraum bis zu einer Woche: am 10. und 24. eines jeden Monats des Kalenderjahrs 1942 mit je $\frac{1}{24}$ = RM,
2. bei einem Lohnzahlungszeitraum von mehr als einer Woche: am 10. eines jeden Monats des Kalenderjahrs 1942 mit je $\frac{1}{12}$ = RM.

III. Der Arbeitgeber hat bei der nächsten auf einen Fälligkeitstag folgenden Lohnzahlung die fällig gewordene Bürgersteuer (Hinweis auf Abschnitt II) einzubehalten, wenn Sie am Fälligkeitstag in seinen Diensten standen, und wenn der Arbeitslohn (einschließlich etwaiger Sachbezüge) bei monatlicher Lohnzahlung RM, bei wöchentlicher Lohnzahlung RM übersteigt. Wird der Arbeitslohn für volle 14 Tage gezahlt, so beträgt die Freigrenze das Doppelte, wird der Arbeitslohn für volle Arbeitstage gezahlt, so beträgt die Freigrenze $\frac{1}{4}$ des für die volle Woche maßgeblichen Betrags.

IV. Der Arbeitgeber hat die anfordernde Gemeinde und die im Abschnitt I angeforderte Bürgersteuer in dem Lohnkonto, das für den Arbeitnehmer zu führen ist, unter der Bezeichnung „Bürgersteuer 1942“ vorzutragen. Er hat die einzelnen Abschnitt III gemäß einbehaltenen Bürgersteuerteilbeträge in diesem Lohnkonto anzuschreiben.

Der Arbeitgeber hat die einbehaltene Bürgersteuer zu den Zeitpunkten, die für die Abführung der Lohnsteuer maßgebend sind, an die Kasse des Finanzamts der Betriebsstätte abzuführen. Ein Arbeitgeber, der Arbeitnehmer beschäftigt, von denen er nur Bürgersteuer, nicht auch Lohnsteuer, einzubehalten hat, hat die für die Monate Januar bis Juni des Kalenderjahrs 1942 einbehaltene Bürgersteuer spätestens am 10. Juli 1942 und die für die Monate Juli bis Dezember 1942 einbehaltene Bürgersteuer spätestens am 10. Januar 1943 an die bezeichnete Kasse abzuführen.

V. Der Arbeitgeber haftet für die ordnungsmäßige Einbehaltung der Bürgersteuer und für ihre vollständige und fristgemäße Abführung an die im Abschnitt IV bezeichnete Kasse. Er hat außerdem nach Ablauf des Kalenderjahrs oder bei früherer Beendigung des Dienstverhältnisses die „Lohnsteuer- und Bürgersteuerbescheinigungen“ auszufüllen, die auf der zweiten Seite der Lohnsteuerkarte vorgegedruckt sind.

Verletzung der Vorschriften über die Einbehaltung und Abführung der Bürgersteuer wird bestraft.

VI. Sie sind verpflichtet, fällig gewordene Bürgersteuerteilbeträge, die nicht durch Steuerabzug vom Arbeitslohn einbehalten worden sind, selbst an die Kasse in Konto zu entrichten, wenn nicht nach den gesetzlichen Vorschriften Befreiung oder Ermäßigung eintritt.

1941

(Stempel
der Gemeindebehörde)

(Name)

Muster 2.**Wächter Arbeitnehmer!**

Diese Einlage zur Lohnsteuerkarte 1942 ist vom Arbeitnehmer zu entnehmen und aufzubewahren.

Die folgenden Ausführungen sind sorgfältig durchzulesen und zu beachten.

I. Jeder Arbeitnehmer (Empfänger von Lohn, Gehalt, Ruhegeld, Witwengeld u. dgl.) hat sofort beim Empfang seiner Lohnsteuerkarte 1942 zu prüfen, ob die Eintragungen der Gemeindebehörde nach den Ausführungen in dem folgenden Abschnitt III richtig sind und ob bei ihm die Voraussetzungen für eine Änderung der Eintragungen nach den Ausführungen in dem folgenden Abschnitt V gegeben sind. Er muß eine etwa erforderliche Änderung sofort beantragen. Die Lohnsteuerkarte 1942 und Belege sind jedem Antrag auf Änderung der Lohnsteuerkarte beizufügen.

Jeder Arbeitnehmer hat seine Lohnsteuerkarte 1942 dem Arbeitgeber bei Beginn des Kalenderjahrs 1942 und bei jedem späteren Antritt eines Dienstverhältnisses im Kalenderjahr 1942 vorzulegen. Solange die Lohnsteuerkarte nicht vorgelegt ist, muß der Arbeitgeber eine erhöhte Lohnsteuer einbehalten.

Endet das Dienstverhältnis vor dem 31. Dezember 1942, so muß der Arbeitnehmer die Lohnsteuerkarte 1942, die der Arbeitgeber mit der Lohnsteuer- und Bürgersteuerbescheinigung zu versehen hat, von dem Arbeitgeber zurückverlangen. Steht der Arbeitnehmer am 31. Dezember 1942 in keinem Dienstverhältnis und ist er deshalb an diesem Tag im Besitz seiner Lohnsteuerkarte 1942, so hat er sie bis zum 15. Februar 1943 an das Finanzamt einzusenden, in dessen Bezirk sie ausgeschrieben worden ist. Der Arbeitnehmer muß diese Verpflichtung in seinem eigenen Interesse erfüllen, weil die Lohnsteuerkarten bei der Bemessung der späteren Alters- oder Beschädigtenversorgung von Bedeutung sein werden.

Steht der Arbeitnehmer am 31. Dezember 1942 in einem Dienstverhältnis, so wird die Lohnsteuerkarte 1942 von dem Arbeitgeber dem Finanzamt überliefert.

II. Jede Änderung der Eintragungen in der Lohnsteuerkarte ist dem Arbeitnehmer verboten.

III. A. Die Gemeindebehörde hat auf der Lohnsteuerkarte 1942 nach den Verhältnissen am 10. Oktober 1941 zunächst bescheinigt:

1. die Steuergruppe I bei allen nicht verheirateten (auch bei verwitweten und geschiedenen) Arbeitnehmern, vorausgesetzt, daß

- a) keine Kinderermäßigung zu vermerken ist,
- b) — bei verwitweten und geschiedenen Arbeitnehmern — aus der Ehe ein Kind nicht hervorgegangen ist und
- c) es sich weder um weibliche Arbeitnehmer handelt, die vor dem 11. Oktober 1891 geboren sind, noch um männliche Arbeitnehmer, die vor dem 11. Oktober 1876 geboren sind;

2. die Steuergruppe II

- a) bei verheirateten Arbeitnehmern, aus deren Ehe ein Kind nicht hervorgegangen ist, obwohl die Ehe schon vor dem 1. Januar 1936 geschlossen worden ist,
- b) bei unverheirateten weiblichen Arbeitnehmern, die vor dem 11. Oktober 1891 geboren sind,

vorausgesetzt, daß auf der Lohnsteuerkarte keine Kinderermäßigung zu vermerken ist und daß im Fall des Buchst. a der andere Ehegatte nicht vor dem 11. Oktober 1876 geboren ist;

3. die Steuergruppe III

- a) bei verheirateten Arbeitnehmern, wenn aus ihrer Ehe oder aus einer früheren Ehe eines Ehegatten ein nichtjüdisches Kind hervorgegangen ist oder ihre Ehe nach dem 31. Dezember 1935 geschlossen worden ist oder der andere Ehegatte vor dem 11. Oktober 1876 geboren ist,
- b) bei verwitweten oder geschiedenen Arbeitnehmern, aus deren Ehe ein nichtjüdisches Kind hervorgegangen ist,
- c) bei männlichen und weiblichen Arbeitnehmern, die vor dem 11. Oktober 1876 geboren sind,

vorausgesetzt, daß auf der Lohnsteuerkarte keine Kinderermäßigung zu vermerken ist;

4. bei Arbeitnehmern mit Kinderermäßigung die Steuergruppe IV und die Zahl der zum Haushalt des Arbeitnehmers gehörigen minderjährigen Kinder und gewisser anderer minderjähriger Angehöriger (Neffen, Schwäger usw.), die keine Juden sind.
- B. Für Juden und in den eingegliederten Ostgebieten für polnische Arbeitnehmer gelten besondere Vorschriften.
- IV. Bei der Anwendung der Lohnsteuertabelle durch den Arbeitgeber sind grundsätzlich die Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte maßgebend. Es sind aber die folgenden Ausnahmen zu beachten:
1. Ist auf der Lohnsteuerkarte 1942 die Steuergruppe I bescheinigt, so hat der Arbeitgeber trotzdem
 - a) die Steuergruppe II anzuwenden bei weiblichen nichtjüdischen Arbeitnehmern von der Lohnzahlung ab, die auf die Vollendung des 50. Lebensjahrs folgt,
 - b) die Steuergruppe III anzuwenden bei männlichen und weiblichen nichtjüdischen Arbeitnehmern von der Lohnzahlung ab, die auf die Vollendung des 65. Lebensjahrs folgt.
 2. Ist auf der Lohnsteuerkarte 1942 die Steuergruppe II bescheinigt, so hat der Arbeitgeber trotzdem bei nichtjüdischen Arbeitnehmern von der Lohnzahlung ab, die auf die Vollendung des 65. Lebensjahrs folgt, die Steuergruppe III anzuwenden.
- V. Eine Änderung der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte 1942 (Abschnitt III A) kann beantragt werden:
1. bei Eintragungen, die nachweislich unrichtig sind. Der Antrag ist bei der Behörde zu stellen, die die Eintragung vorgenommen hat;
 2. zur Berücksichtigung
 - a) einer Änderung des Familienstands (z. B. durch Heirat, durch Erhöhung der Zahl der zum Haushalt des Arbeitnehmers gehörigen minderjährigen Kinder und gewisser anderer minderjähriger Angehöriger),
 - b) minderjähriger Kinder und gewisser anderer minderjähriger Angehöriger, die nicht zum Haushalt des Arbeitnehmers gehören, aber überwiegend auf seine Kosten unterhalten und erzogen werden,
 - c) volljähriger Kinder und gewisser anderer volljähriger Angehöriger im Alter von nicht mehr als 25 Jahren, die überwiegend auf Kosten des Arbeitnehmers für einen Beruf ausgebildet werden,
 - d) von Kindern, die im gegenwärtigen Krieg im Jahr 1941 oder 1942 als Wehrmachtangehörige oder ihnen Gleichgestellte gefallen oder bei Luftangriffen getötet worden sind, vorausgesetzt, daß die Eltern unmittelbar vor dem Tod des Kindes oder in dem Kalenderjahr, das dem Todesjahr vorangeht, Anspruch auf Kinderermäßigung für dieses Kind gehabt haben.

Die Kinder und anderen Angehörigen (Neffen, Schwäger usw.) werden nur berücksichtigt, wenn sie keine Juden sind. Sind die unter Buchstabe b und c bezeichneten Voraussetzungen für die Berücksichtigung von Kindern und anderen Angehörigen weggefallen, so ist der Arbeitnehmer verpflichtet, innerhalb eines Monats die Berücksichtigung seiner Lohnsteuerkarte zu beantragen.

Der Antrag ist bei der Behörde, die die Lohnsteuerkarte ausgeschrieben hat, bei Verlegung des Wohnsitzes bei der Gemeindebehörde des neuen Wohnsitzes zu stellen;
 3. wenn gemäß dem vorstehenden Abschnitt III A 1 auf der Lohnsteuerkarte 1942 die Steuergruppe I bescheinigt ist,
 - a) von Arbeitnehmern, die früher wegen eines nichtjüdischen Stiefkindes, Adoptivkindes oder eines für ehelich erklärten Kindes Kinderermäßigung gehabt haben,

- b) von weiblichen Arbeitnehmern, die ein nichtjüdisches Kind geboren haben,
 - c) von Vollwaisen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und sich in der Ausbildung für einen Beruf befinden,
 - d) von Witwen von Wehrmachtangehörigen oder ihnen Gleichgestellten, die im gegenwärtigen Krieg gefallen sind,
- zwecks Eintragung der Steuergruppe III. Der Antrag ist bei der Behörde, die die Lohnsteuerkarte ausgeschrieben hat, bei Verlegung des Wohnsitzes bei der Gemeindebehörde des neuen Wohnsitzes zu stellen;
4. wenn gemäß dem vorstehenden Abschnitt III A 2 auf der Lohnsteuerkarte 1942 die Steuergruppe II bescheinigt ist, von Arbeitnehmern, die nachweisen,
 - a) daß ein Ehegatte früher wegen eines nichtjüdischen Stiefkindes, Adoptivkindes oder eines für ehelich erklärten Kindes Kinderermäßigung gehabt hat oder
 - b) daß die Ehefrau ein nichtjüdisches Kind geboren hat,
 - c) daß sie Witwen von Wehrmachtangehörigen oder ihnen Gleichgestellten sind, die im gegenwärtigen Krieg gefallen sind,

zwecks Eintragung der Steuergruppe III. Der Antrag ist bei der Behörde, die die Lohnsteuerkarte ausgeschrieben hat, bei Verlegung des Wohnsitzes bei der Gemeindebehörde des neuen Wohnsitzes zu stellen;
 5. von Arbeitnehmern, auf deren Lohnsteuerkarte 1942 gemäß dem vorstehenden Abschnitt III A II die Steuergruppe II bescheinigt ist, wenn sie glaubhaft machen, daß
 - a) ihr Einkommen im Kalenderjahr 1942 voraussichtlich den Betrag von 1800 RM nicht übersteigen wird oder
 - b) ihr Einkommen im Kalenderjahr 1937 nicht mehr als 12 000 RM betragen hat und einer der Ehegatten vor dem 2. Januar 1884 geboren ist,

zwecks Eintragung der Steuergruppe III. Der Antrag ist beim Finanzamt zu stellen;
 6. zur Berücksichtigung außergewöhnlicher Belastungen, z. B. durch Unterhalt bedürftiger Angehöriger, Krankheit, zwangsläufige Beschäftigung einer Hausgehilfin (bei Arbeitnehmern mit mehr als 3 Kindern, Kriegsbeschädigten mit einer wesentlichen körperlichen Behinderung, bei Arbeitnehmern, die das 70. Lebensjahr vollendet haben oder hilflos sind) usw. Der Antrag ist beim Finanzamt zu stellen;
 7. zur Berücksichtigung von Werbungskosten (Berufsverbandsbeiträgen, notwendigen Ausgaben für Fahrtkosten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, Ausgaben für Werkzeuge und Berufskleidung usw.) und von Sonderausgaben (Beiträgen zu Kranken-, Lebens-, Unfall- usw. Versicherungen und zu Bauparkassen, Schuldzinsen, Renten und dauernden Lasten), soweit die Werbungskosten und Sonderausgaben zusammen den Betrag von 39 RM monatlich (9 RM wöchentlich) übersteigen. Der Antrag ist beim Finanzamt zu stellen.
- VI. Wer gleichzeitig bei mehreren Arbeitgebern beschäftigt ist, muß bei der Gemeindebehörde die Ausschreibung einer zweiten oder weiteren Lohnsteuerkarte beantragen.

Anlage 2.

Berlin, den 5. 9. 1941

Der Reichsminister der Finanzen
S 2230-115 III

Ost-Freibetrag, Sozialausgleichsabgabe und Bürgersteuer; Ausschreibung der Lohnsteuerkarten 1942 durch die Gemeinden.

1. (1) Ich habe mir im Abschn. II meines Erl. v. 18. 8. 1941 — S 2230-107 III (RSBl. S. 601!) Anordnungen darüber vorbehalten, wie bei der Ausschreibung der Lohnsteuerkarten 1942 hinsichtlich des Ost-Freibetrags und der Sozialausgleichsabgabe zu verfahren ist.

(2) Das Muster der Lohnsteuerkarte 1942 sieht vor, daß an den schraffierten Stellen im Abschn. II (St-Freibetrag) und im Abschn. III (Sozialausgleichsabgabepflichtig) handschriftlich jeweils „ja“ oder „nein“ einzusetzen ist. Ich bin zur Ersparung von vermeidbarer Schreibearbeit damit einverstanden, daß in den Oberfinanzbezirken, in denen nur in verhältnismäßig wenigen Fällen im Abschn. II oder im Abschn. III der Lohnsteuerkarte 1942 „ja“ einzutragen wäre, bei dem größten Teil der Auflage der Vermerk „nein“ eingedruckt wird. Wie groß der Teil der Auflage zu bemessen ist, bei dem in den Abschn. II und III der Lohnsteuerkarte 1942 nicht eingedruckt werden soll, richtet sich nach den Verhältnissen in dem einzelnen Oberfinanzbezirk. Bei diesen Lohnsteuerkarten sind die Eintragungen an den schraffierten Stellen im Abschn. II (St-Freibetrag) und im Abschn. III (Sozialausgleichsabgabepflichtig) handschriftlich vorzunehmen.

(3) Ich werde demnächst Anweisungen für die Umgrenzung des Kreises der Personen geben, denen ein St-Freibetrag zusteht, und für die Umgrenzung des Kreises der Personen, die der Sozialausgleichsabgabe nicht unterliegen.

2. (1) Ich habe mich im Abschn. IV Abs. 3 meines oben bezeichneten Erlasses damit einverstanden erklärt, daß an Stelle des Abschn. III der Bürgersteueranforderung auf der vierten Seite der Lohnsteuerkarte 1942 die im Abschn. IV Abs. 3 meines bezeichneten Erlasses vorgesehene Fassung gewählt wird. Der Aufbau der Bürgersteuer-Freigrenzen-Tabelle entspricht den Wünschen ein-

ger größerer Gemeinden. Es sind in ihr aus Vereinfachungsgründen in der rechten unteren Ab-
teilung die Verwitweten und Geschiedenen mit minderjährigen Kindern, für die die Freigrenze 150 v. H., und die Ledigen mit minderjährigen Kindern, für die die Freigrenze nur 130 v. H. der Wohlfahrtsunterstützung nach den Richtsätzen der allgemeinen Fürsorge beträgt (Hinweis auf § 16 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 2 BStG²⁾), zusammengefaßt worden.

(2) Ich habe jedoch in Übereinstimmung mit dem RMdZ. keine Bedenken dagegen, daß die in Ziff. 1 bezeichnete Abteilung auf Wunsch einzelner Gemeinden für deren Bezirk in zwei Abteilungen aufgeteilt wird, die die folgende Fassung haben:

Verwitwete oder Geschiedene

mit 1 minderj. Kind
" 2 " Kindern
" 3 " " "
" 4 " " " "

Ledige

mit 1 minderj. Kind
" 2 " Kindern
" 3 " " "
" 4 " " " "

An die Oberfinanzpräsj. (außer Prag).

¹⁾ Vgl. vorstehende Anl. 1.

²⁾ Vgl. RGBl. 1937 I S. 1261.

Sammlungs- und Lotteriewesen.

Beteiligung der deutschen Stiftungen am Kriegswinterhilfswerk 1941/42.

RdErl. d. RMdZ. u. d. RMW. v. 16. 9. 1941
— V e 43 I/41-9335 u. IIb 5930/41.

Wir weisen wegen der Beteiligung der Stiftungen am WSW. auf unseren gemeinschaftlichen RdErl. v. 18. 9. 1939 (RMBlB. S. 2012a¹⁾) hin. Soweit in dem

Bestande der Stiftungen keine Änderung eingetreten ist, bedarf es einer erneuten Einreichung der Fragebogen nicht mehr.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände.

— RMBlB. S. 1711.

— BaWB. S. 896 t.

¹⁾ Vgl. BaWB. S. 1144 p.

Veterinärangelegenheiten.

Maul- und Klauenseuche in Baden.

RdErl. d. MdZ. v. 30. 9. 1941 Nr. 84 051.

Seit der Veröffentlichung vom 18. 9. 1941 (BaWB. S. 883) ist im Stande der Maul- und Klauenseuche in

Baden keine Änderung eingetreten.

An die Landräte, Polizeipräsidenten, Polizeidirektoren, die Regierungsveterinärärzte, das Tierhygienische Institut und die Gemeinden.

— BaWB. S. 896 t.

Wohlfahrtspflege und Jugendwohlfahrt.

Zusammenarbeit von Jugendamt und Schule.

RdErl. d. MdZ. — WJuZ. — v. 22. 9. 1941
Nr. 22 276 J.

Diejenigen Jugendämter, welche in der im RdErl. d. RMdZ. v. 22. 8. 1941 — IV W II 4 II/41-8110 (RMBlB. S. 1536) dargelegten oder in ähnlicher

Weise schon mit der Schule zusammengearbeitet haben, bitte ich, hierüber kurz zu berichten.

Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

An die Stadt- und Kreisjugendämter.

— BaWB. S. 896 t.